

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester u. ä., Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter, Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, Krippen und Heime, Kinderferienlager, Einrichtungen des Sports und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

zusätzliche Investitionen zur Rationalisierung der Produktion und zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern, im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,

Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,

Zuschüsse für die Einrichtung und den Unterhalt von Mitschurin-Kabinetten.

(8) Die Durchführung von Generalreparaturen und Investitionen aus Mitteln des Direktorfonds bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes. Abteilung Landwirtschaft.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

Die im Jahre 1954 nicht verbrauchten Bestände des Fonds I und II sind zu einem Fonds zusammenzufassen und in das neue Jahr zu übertragen. Die Verwendung hat nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 11

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 25. Mai 1955

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081 und Berichtigungen im GBl. S. 1209/53 und 773/54) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, Leichtindustrie, der Finanzen, des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

Teil I

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — (GBl. S. 138) — im folgenden kurz „Zweite Durchführungsbestimmung“ genannt — und die Bestimmungen der Vierten Anordnung vom 28. August 1953 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion) (GBl. S. 959) — im folgenden kurz „Anordnung“ genannt — gelten mit der Wirksamkeit dieser Zehnten Durchführungsbestimmung in der Fassung, wie sie durch die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt wird.

§ 2

Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts (Zweite Durchführungsbestimmung)

Die Bestimmungen des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert und ergänzt, daß mit Wirksamkeit dieser Zehnten Durchführungsbestimmung

- a) für die zur eigenen Nachzucht nach der Viehzählung vom 3. Dezember 1954 und vom 3. Juni 1955 gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen,
 - A für die kein Mastvertrag abgeschlossen wurde, der Mäster je Sau folgende Waren kaufen kann:
 - 200 kg Futtergetreide,
 - 20 kg Eiweißkonzentrat,
 - 200 kg Braunkohlenbriketts (zu § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung),
 - b) für die im Jahre 1955 abgeschlossenen Verträge auch an Stelle von 3 kg Kleie = 8 kg Futterkartoffeln ausgegeben werden können (zu § 3 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung),
 - c) das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erforderlichenfalls auch die im § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung festgesetzten Arten und Mengen von Futtermitteln ändern kann.

* 9. DB (GBl. 1954 S. 923)